



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen aller  
allgemein bildenden Schulen  
(außer Grundschulen und Förderschulen  
im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)  
Landesbildungszentren

*Zur Kenntnis:  
Regionale Landesämter für Schule  
und Bildung*

Bearbeitet von  
**Frau Müller**

E-Mail: [ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**32/33/53 –81012/82300**

Durchwahl (0511) 120-  
**7238**

Hannover  
**05.05.2021**

**Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 5 bis 11 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021;  
hier: Schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen**

Bezug:

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332; SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.02.2005 „Ergänzende Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ (SVBl. S. 177, SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 571) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701)
- e) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S.222) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 19.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 -
- j) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 20.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 –

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover  
Postfach 161  
30001 Hannover

**Nächste U-Bahn-  
Station**  
Braunschweiger Platz

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-74 50

**E-Mail**  
[poststelle@mk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mk.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



- l) RdErl. d. MK v. 01.02.2021 „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für das zweite Schulhalbjahr 2020/2021“
- m) RdErl. d. MK v. 03.03.2021 „Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“
- n) Leitfaden des Nds. Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten - Update“ v. 12.11.2020 unter <https://www.mk.niedersachsen.de/download/161574>

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie sowie der länger andauernden Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 im Distanzlernen in Szenario C befanden und weiterhin befinden, werden in Abänderung der Bezugserlasse zu e sowie l und m **für schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen** in den **Schuljahrgängen 5 bis 11** nachfolgende Regelungen getroffen.

1. Ausgenommen von den nachfolgenden Regelungen sind die Abschlussklassen der Schuljahrgänge 9 und 10, da diese weitestgehend im Szenario B unterrichtet wurden und werden. Für die Abschlussklassen der Schuljahrgänge 9 und 10 gelten weiterhin uneingeschränkt die Regelungen der Bezugserlasse zu e sowie l und m.
2. Ebenfalls ausgenommen von den nachfolgenden Regelungen sind die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen allgemein bildenden Schulen.
3. In der ersten Woche nach Rückkehr aus dem Distanzlernen im Szenario C (10.05.2021 bis 12.05.2021) dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden. Anschließend gelten ab 17.05.2021 für die Schuljahrgänge 5 bis 10 wieder die Regelungen zu Nr. 2.3.5 des Bezugserlasses zu m, wonach auf eine bewertete schriftliche Arbeit in der ersten (Doppel-) Stunde nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu verzichten ist, und für den Schuljahrgang 11 diesbezüglich keine weiteren Einschränkungen.
4. In ein- oder zweistündigen Fächern, die nicht epochal im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 unterrichtet werden, können die Schulen abweichend von den Bezugserlassen zu l oder m auf eine bewertete schriftliche Arbeit bzw. eine entsprechende Ersatzleistung verzichten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abstimmung mit der jeweiligen Fachlehrkraft und den weiteren Lehrkräften der Lerngruppe bzw. Klasse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Fachkonferenz unverzüglich über die Entscheidung. Eine Gesamtbewertung am Ende dieses Schuljahres ist in allen Fächern unabhängig von der Anzahl der schriftlichen Arbeiten im ersten und zweiten Schulhalbjahr sicherzustellen.
5. Darüber hinaus ist die Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Woche in Abweichung zu Nr. 4 Sätze 3 und 4 des Bezugserlasses zu e, in Abweichung zu Nr. 7.10 EB-VO-GO (Bezugserlass zu b) sowie in Abweichung zu Nr. 8.10 EB-VO-AK (Bezugserlass zu d) auf zwei schriftliche Arbeiten pro Woche zu begrenzen.
6. In den Fächern, in denen in einer Schule im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 auf eine schriftliche Arbeit gem. Nr. 4 verzichtet wird, ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch

die Möglichkeit zu geben, eine zusätzliche Leistung zur Verbesserung ihrer Note bzw. Gesamtpunktzahl im Zeugnis zu erbringen. Einzelheiten hierzu regelt die Schule in eigener Verantwortung.

7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten umfassend und zeitnah über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.
8. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dieser Erlass nicht für die Grundschulen und nicht für die Schuljahrgänge 12 und 13 gilt.

Im Auftrage

Rehn/Stein